



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze (Spielplatzsatzung)

vom 10.04.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Odelzhausen stellt Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze der Gemeinde.
- (3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelnen Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und durch Anschlag am jeweiligen Kinderspielplatz bekannt gemacht.

(2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

(1) Alle Benutzer/innen haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.

(2) Auf Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
2. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und Nächtigen;
4. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze;
5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;
7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollstühlen und sonstigen Gehhilfen;
10. Ballspiele aller Art außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen und auf Bolzplätzen.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn eine Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

(1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aussichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Kinderspielplatz in § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Hunde und sonstige Tiere frei umherlaufen lässt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwägen aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.04.2025 in Kraft.

Odelzhausen, den 10.04.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 10.04.2025 unterhält die Gemeinde Odelzhausen nachfolgenden öffentliche Kinderspielplätze:

1. Dietenhausen – Am Winkelgraben
2. Ebertshausen – St.-Michael-Straße
3. Höfa – Reiseräcker
4. Odelzhausen – Blumenstraße
5. Odelzhausen – Lukkaer Straße
6. Odelzhausen – Gartenstraße
7. Odelzhausen – Marktstraße
8. Sittenbach – Geiselwieser Straße
9. Sittenbach – Kirchwiesenweg
10. Taxa – Augustinerweg

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 07.04.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 10.04.2025 ausgefertigte „**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze (Spielplatzsatzung)**“ wurde am 11.04.2025 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 18.04.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 14.04.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

